

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

19. Ausgabe vom 2. Juni 2010

## INHALT:

- ▼ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Erteilung einer Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser aus Brunnen II Inning (Fl.-Nr. 1655/1, Gemarkung Inning), Brunnen III Inning (Fl.-Nr. 1656, Gemarkung Inning) und Brunnen III Schlagenhofen (Fl.-Nr. 796, Gemarkung Buch) zur Trinkwasserversorgung
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8031 für ein Schulzentrum der Stadt Starnberg a. d. Prinz-Karl-Straße zwischen Graf-Zeppelin-Promenade und Normannstraße; 5. Änderung als vorhabenbezogenen Bebauungsplan zur Errichtung eines Kinderhauses für die Lebenshilfe Starnberg gGmbH, Gemarkung Söcking; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- ▼ Vorbereitende Untersuchung für eine städtebauliche Entwicklungsmaßnahme für den Bereich nördlich, östlich und südlich des bestehenden Gewerbegebiets Schorn hier: Erlass einer Vorkaufsrechtssatzung
- ▼ Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für eine städtebauliche Entwicklungsmaßnahme gemäß §§ 165 ff des Baugesetzbuches (BauGB) im Bereich nördlich, östlich und südlich des bestehenden Gewerbegebiets Schorn
- ▼ Haushaltssatzung des Zweckverbandes für weiterführende Schulen im westlichen Teil des Landkreises Starnberg für das Haushaltsjahr 2010

## ♦ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Starnberg hat am 12.05.2010 eine Änderungsgenehmigung zur Nutzung des Nordbad Tutzing für Herrn Klaus Greif, Nordbadstraße 1 in 82327 Tutzing auf dem Grundstück Fl.Nr. 159/5 der Gemarkung Tutzing erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden durch das geplante Vorhaben nicht verletzt.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, Hausanschrift: Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.



### Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg  
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg  
www.landkreis-starnberg.de  
Verantwortlich: Stv. Landrat Albert Luppert  
Redaktion: Stefan Diebl  
Satz: Druckerei Jägerhuber, Starnberg  
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

## ♦ Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Erteilung einer Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser aus Brunnen II Inning (Fl.-Nr. 1655/1, Gemarkung Inning), Brunnen III Inning (Fl.-Nr. 1656, Gemarkung Inning) und Brunnen III Schlagenhofen (Fl.-Nr. 796, Gemarkung Buch) zur Trinkwasserversorgung

Die allgemeine bzw. standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass das oben genannte Vorhaben keine nachhaltigen umweltrelevanten Auswirkungen erwarten lässt, die in Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären. Für das Vorhaben wird daher keine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Das Landratsamt Starnberg weist darauf hin, dass diese Entscheidung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Landratsamt Starnberg – Albert Luppert, stv. Landrat

## Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

### ♦ Bebauungsplan Nr. 8031 für ein Schulzentrum der Stadt Starnberg a. d. Prinz-Karl-Straße zwischen Graf-Zeppelin-Promenade und Normannstraße; 5. Änderung als vorhabenbezogenen Bebauungsplan zur Errichtung eines Kinderhauses für die Lebenshilfe Starnberg gGmbH, Gemarkung Söcking; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 06.05.2010 den Bebauungsplan in der Fassung vom 06.05.2010 als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Bebauungsplan mit Begründung wird während der allgemeinen Sprechzeiten im Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 311, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

### Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen

## Ausländerbeirat Landkreis Starnberg Sprechstunde

Der Ausländerbeirat im Landkreis Starnberg hat es sich zur Aufgabe gemacht, alle ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger im Landkreis bei ihren Anliegen mit Rat und Tat zu unterstützen. Wenn Sie Hilfe brauchen, können Sie sich gerne jederzeit an den Beirat wenden. Zudem findet an jedem ersten Donnerstag im Monat eine Sprechstunde statt.

**Nächster Termin:**  
**Mittwoch, 2. Juni 2010**  
**14 bis 17 Uhr**  
**Zimmer 148 a**

Telefon 08151 148-322  
www.auslaenderbeirat-starnberg.de  
Landratsamt Starnberg  
Strandbadstraße 2  
82319 Starnberg



durch Antrag an die Stadt Starnberg sowie auf das mögliche Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, 27.05.2010  
Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

## ♦ Vorbereitende Untersuchung für eine städtebauliche Entwicklungsmaßnahme für den Bereich nördlich, östlich und südlich des bestehenden Gewerbegebiets Schorn hier: Erlass einer Vorkaufsrechtssatzung

Die Stadt Starnberg erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung vom 27.07.2009 (GVBl. S. 400) sowie § 25 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) folgende Satzung über ein Vorkaufsrecht:

### § 1

Der Stadtrat beschloss am 26.04.2010 für den Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 2122, 2137, 2137/1 (Teil), 2137/2, 2137/4, 2140, 2140/1, 2141, 2141/1, 2144/2, 2148/1, 2154, 2166, 2166/3 sowie 2166/4 der Gemarkung Wangen vorbereitende Untersuchungen gemäß § 165 Abs. 4 BauGB durchzuführen.

Das vorstehend bezeichnete Gebiet ist in einem Lageplan dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist.

### § 2

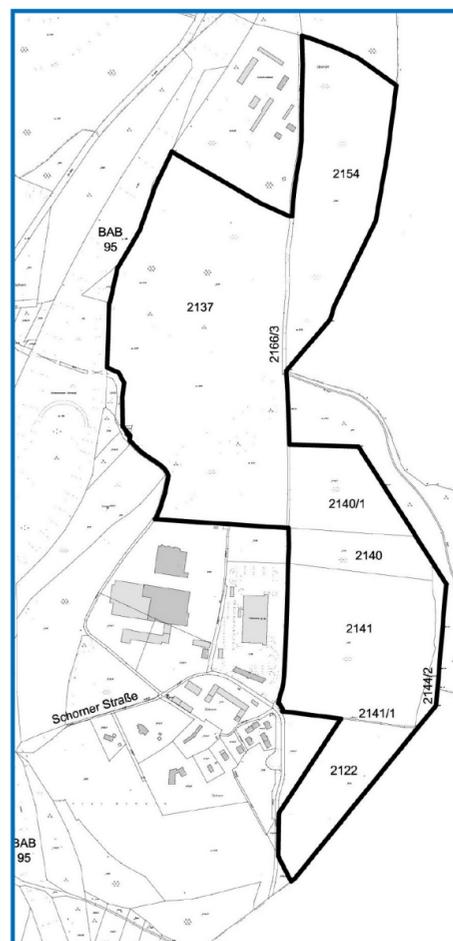
Der Stadt Starnberg steht in dem unter § 1 genannten Bereich das Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

### § 3

Die Verkäufer der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Stadt Starnberg den Inhalt eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich mitzuteilen.

### § 4

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Starnberg, 27.05.2010  
Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

## ♦ Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für eine städtebauliche Entwicklungsmaßnahme gemäß §§ 165 ff des Baugesetzbuches (BauGB) im Bereich nördlich, östlich und südlich des bestehenden Gewerbegebiets Schorn

Der Stadtrat hat am 26.04.2010 auf der Grundlage der §§ 141 BauGB und 165 Abs. 4 BauGB beschlossen, für den Bereich nördlich, östlich und südlich des bestehenden Gewerbegebiets Schorn

eine städtebauliche Entwicklungsmaßnahme gemäß §§ 165 ff BauGB durch vorbereitende Untersuchungen einzuleiten.

Zur Gewinnung von Beurteilungsunterlagen über die Festlegungsvoraussetzungen für einen städtebaulichen Entwicklungsbereich gemäß § 165 Abs. 3 BauGB wurde vom Stadtrat beschlossen, vorbereitende Untersuchungen nach § 165 Abs. 4 BauGB unter entsprechender Anwendung der §§ 137 und 141 BauGB durchzuführen.

Als Stichtag für die Qualifizierung des maßgeblichen Grundstückszustands im Sinne des § 169 Abs. 1 Nr. 6 i. V. m. § 153 Abs. 1 BauGB wird der 11.03.2010 festgelegt.

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Bereich, der sich aus dem beigelegten Lageplan vom 11.03.2010 ergibt.

Der Lageplan mit der Darstellung des Untersuchungsgebietes hängt in der Zeit vom 04.06.2010 bis einschließlich 06.07.2010 bei der Stadtverwaltung Starnberg, Vogelanger 2, während der üblichen Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Als vorläufige Ziele und Zwecke wurden festgelegt:

- Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes Schorn durch zusätzlich gewerblich genutzte Flächen,
- Festlegung von Art und Umfang der geplanten Nutzung,
- Sicherung der Erschließung für verschiedene Entwicklungsstufen,
- Sicherung der erforderlichen Ausgleichsflächen,
- Verbesserung des Natur- und Landschaftsbildes sowie Ergänzung des Waldmantels zur bestehenden Bundesautobahn.

### Hinweise:

1. Gem. §§ 138, 165 BauGB sind Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteiles Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Stadt oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Entwicklungsbedürftigkeit des Gebiets oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Entwicklung erforderlich ist. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen erhoben werden. Verweigert ein Auskunftspflichtiger die Auskunft, kann ein Zwangsgeld bis zu 500,00 € wiederholt angeordnet und festgesetzt werden (§§ 165 Abs. 4, 138 Abs. 4 und 208 Satz 2 bis 4 BauGB). Der Datenschutz wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gewährleistet. Zur Beteiligung und Mitwirkung öffentlicher Aufgabenträger wird auf § 139 BauGB hingewiesen.
2. Anträge auf Vorhaben im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB und die Beseitigung baulicher Anlagen können in Anwendung des § 15 BauGB zurückgestellt werden.
3. Dieser Einleitungsbeschluss ist nicht gleichbedeutend mit dem Beschluss über die förmliche Festlegung des Entwicklungsbereichs. Dieser

Fortsetzung nächste Seite >>>



## Energieberatung der Verbraucherzentrale Bayern e. V.

Kostenlose telefonische und persönliche Beratung im Landratsamt Starnberg:

**Nächster Termin: Donnerstag, 10. Juni 2010**  
14 bis 14.45 Uhr: telefonische Beratung

14.45 bis 18 Uhr: persönliche Beratung

**Termine unter Telefon 08151 148-509**

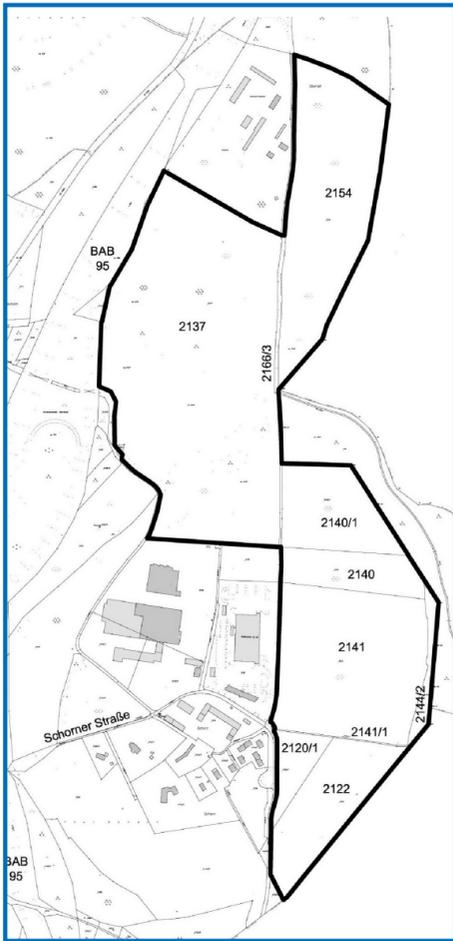
**www.lk-starnberg.de/energieberatung**

Landratsamt Starnberg  
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg



erfolgt durch Satzungsbeschluss erst nach Abschluss der Voruntersuchungen.

4. Über die rechtlichen Auswirkungen des Beschlusses zum Beginn der vorbereitenden Untersuchungen werden die Eigentümer und die sonstigen Betroffenen baldmöglichst im Rahmen einer Informationsveranstaltung unterrichtet. Der Termin wird ortsüblich bekanntgemacht.



Starnberg, 27.05.2010  
Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

## Bekanntmachung des Zweckverbandes für weiterführende Schulen im westlichen Teil des Landkreises Starnberg

### ◆ Haushaltssatzung des Zweckverbandes für weiterführende Schulen im westlichen Teil des Landkreises Starnberg für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl. S. 65), BayRS 2020-1-1-I, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.96 (GVBl. 540) in Verbindung mit Art. 41 Abs. 1 und Art. 42 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555), geändert durch Gesetz vom 10. Aug. 1994 (GVBl. S. 761) und § 17 der Verbandssatzung erlässt die Verbandsversammlung folgende

#### HAUSHALTSSATZUNG

**§ 1**  
Der Haushaltsplan für das Jahr 2010 wird im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 2.663.350,- €  
im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 2.921.700,- € festgesetzt.

**§ 2**  
Kreditaufnahmen für Investitionen werden nicht festgesetzt.

**§ 3**  
Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht eingesetzt.

#### **§ 4** 1. Betriebskostenumlage und Umlage Verwaltungshaushalt

Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf, der nach § 18 Abs. 3 der Verbandssatzung auf die Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes umgelegt werden soll und der Schuldendienst für die Errichtung der Anlagen, der nach § 18 Abs. 2 der Verbandssatzung umzulegen ist, wird  
a) für die Realschule auf 262.100,- €  
b) für das Gymnasium auf 879.650,- € festgesetzt.

#### 2. Investitionsumlage

Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung der Anlagen (mit Ausnahme des Schuldendienstes, der nach § 22 Abs. 2 der Verbandssatzung umgelegt werden soll) wird  
a) für die Realschule 74.600,- €  
b) für das Gymnasium auf 0,- € festgesetzt.

Der Landkreis Starnberg gewährt dem Zweckverband einen freiwilligen Betriebskostenzuschuss (Gastschülerzuschuss) für alle Schüler aus dem Landkreis Starnberg an der Realschule in Herrsching und am Christoph-Probst-Gymnasium in Gilching in der jeweiligen Höhe wie er in der Ausführungsverordnung zum Bayer. Schulfinanzierungsgesetz (AVBaySchFG) festgesetzt ist.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000,- € festgesetzt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Gilching, den 20. Mai 2010

**Zweckverband für weiterführende Schulen im westlichen Teil des Landkreises Starnberg – Peter Flach, Verbandsvorsitzender**

Mit Bekanntmachung vom 19.05.10 wurde bekanntgegeben, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit Anlagen für das Jahr 2010 für den Zweckverband für weiterführende Schulen im westlichen Teil des Landkreises innerhalb der Geschäftszeiten im Zimmer 4 des Rathauses der Gemeinde Gilching, Rathausstraße 2, 82205 Gilching während des ganzen Jahres zur öffentlichen Einsicht aufliegt.

**STA**  
Landratsamt Starnberg

### Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder:

- in der Erziehung • in der Partnerschaft
- bei schulischen Schwierigkeiten der Kinder
- bei Ablösungsproblemen von Jugendlichen

Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.

**Telefon 08151 148-388**  
[www.lk-starnberg.de/kijufa](http://www.lk-starnberg.de/kijufa)  
Landratsamt Starnberg  
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

**STA**  
Landratsamt Starnberg

### Einfach mehr Service!

Besuchen Sie unseren neuen BürgerService im Landratsamt Starnberg.  
Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team von **Montag bis Donnerstag von 7 bis 18 Uhr und am Freitag von 7 bis 16 Uhr** zur Verfügung.  
Mehr Informationen über den BürgerService erhalten Sie beim Landratsamt oder im Internet unter [www.landkreis-starnberg.de](http://www.landkreis-starnberg.de)  
Das Team des BürgerService freut sich auf Ihren Besuch.

Landratsamt Starnberg  
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg  
Telefon 08151 148-148  
[buergerservice@LRA-starnberg.de](mailto:buergerservice@LRA-starnberg.de)  
[www.landkreis-starnberg.de](http://www.landkreis-starnberg.de)